Die Gebäudedienstleister
Landesinnung Hessen

Antrag auf externe Zulassung

Alles auf einen Blick

Worum geht es?

Sie haben noch keinen Abschluss in einem Ausbildungsberuf, in dem Sie schon lange arbeiten? Dann zeigen Sie uns, dass Sie das Zeug dazu haben! Reichen Sie alle arbeitsrelevanten Unterlagen bei uns ein. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Prüfung mit allen anderen Prüflingen in dem Ausbildungs-beruf abgelegt und ein Gesellenabschluss erwirkt werden!

Wie hilft Ihnen dieses Formular weiter?

- Merkblatt zum Antrag auf externe Zulassung˙
- Antrag auf externe Zulassung
- Ansprechpartner bei Rückfragen
- Weiterführende Informationen

Diese Dokumente müssen dem Antrag beigefügt werden:

Checkliste:

☐ Ausgefüllter Antrag

☐ Arbeitszeugnisse/Arbeitsbescheinigungen (ausländische Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen müssen in deutscher Übersetzung vorgelegt werden)

☐ Tabellarischer Lebenslauf

☐ Nachweis über theoretische Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Kurse usw.)

Die Gebäudedienstleister
Landesinnung Hessen

Merkblatt externe Zulassung

Landesinnung Hessen
des Gebäudereiniger-Handwerks
Tel.: 069 / 47 77 00
info@die-gebaeudedienstleister-hessen.de

Um die Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschluss-prüfung in dem gewählten Ausbildungsberuf zu erwerben, muss der Nachweis der Berufstätigkeit im Aufgabenbereich des Ausbildungsberufes gemäß § 37 Abs. 2 HwO / § 45 BBiG erbracht werden.
Die Entscheidung fällt nach § 37 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) der zuständige Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschuss. Im Übrigen sind die Vorschriften der Gesellen- bzw. Abschlussprüfungs-ordnung zu beachten.

Antrags- und Genehmigungsverfahren

Damit eine Entscheidung über die externe Zulassung vor dem üblichen Zulassungstermin zur Prüfung 15.04. bzw. 15.10. möglich wird, sind Anträge vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen versehen, je nach Sitz des Prüfungsausschusses der zuständigen Innung bzw. der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einzureichen.

Sollten Sie nicht wissen, welche Innung im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main für die Prüfungsabnahme zuständig ist, wenden Sie sich bitte an die Gesellenprüfungsabteilung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main.

Entscheidungsgrundlagen

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:

Zur Bearbeitung der Zulassung zur externen Prüfung benötigen wir einige Dokumente von Ihnen. Bitte reichen Sie die nachfolgenden Unterlagen mit dem Antrag ein:

- Angabe des Ausbildungsberufes sowie ggf. Fachrichtung, Schwerpunkt oder auch Einsatzgebiet, indem die Prüfung abgelegt werden soll.
- Tabellarischer Lebenslauf
- Tätigkeitsnachweise / Arbeitszeugnisse des Arbeitgebers, die einen möglichst detaillierten Überblick über das Aufgabengebiet und die zeitliche Dauer der Berufstätigkeit geben
- Bei beruflicher Selbständigkeit: Gewerbeanmeldung bzw. Referenzen
- Nachweise spezieller Seminare/Lehrgänge, die den Ausbildungsinhalten des gewünschten Ausbildungsberufes entsprechen

Die Gebäudedienstleister
Landesinnung Hessen

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Für eine erfolgreiche Zulassung ist eine einschlägige Berufserfahrung notwendig.

- Der Nachweis einer Tätigkeit in dem Beruf, in dem die Gesellen-/Abschlussprüfung abgelegt werden soll, muss mindestens das **Eineinhalbfache der Ausbildungszeit des Berufes** betragen. In dieser Zeitspanne können auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf enthalten sein.
- Vom oberen Nachweis kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Bewerber **Zeugnisse vorlegt oder auf andere Weise glaubhaft macht**, dass er die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Unter dieses Kriterium fallen auch ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland.

Eine erteilte Zulassung behält so lange ihre Gültigkeit, solange es keine Änderungen in der Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufsbildes gibt. Die Gesellen-/Abschlussprüfung kann zum nächstmöglichen Prüfungstermin oder später abgelegt werden. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben, so trifft der komplette Prüfungsausschuss mehrheitlich die Entscheidung.

Vorbereitung auf die Gesellen-/Abschlussprüfung

Um diese Prüfungsbereiche bestehen zu können, müssen erforderliche Kenntnisse im Selbststudium angeeignet bzw. Lehrgänge besucht werden.

Es ist ratsam, mit der Berufsschule Kontakt aufzunehmen, um entsprechende Unterlagen im Hinblick auf die Vorbereitung zur Theorieprüfung zu erhalten. Weiterhin können dort ggfs. prüfungsvorbereitende Literatur für die Theorie als auch die Praxis bekannt gegeben werden. Für Gesellen-/Abschlussprüfungen, die bundesweit erstellt werden, bieten einige Verlage alte Prüfungsaufgaben zum Erwerb an. Für die industriell-technischen Berufe finden Sie diese Aufgaben unter www.christiani.de sowie für die kaufmännischen und kaufmännisch-verwandten Berufe unter u-form.de.

Zuständigkeit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gegenüber dem externen Prüfungsbewerbers richtet sich nach dessen Wohnsitz

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 GPO regelt, welche Handwerkskammer bzw. Innung/Körperschaft für Prüfungsbewerber zuständig ist, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und z. B. unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis heraus eine Gesellen-/Abschlussprüfung ablegen wollen. Danach ist für die Zulassung diejenige Handwerkskammer bzw. Innung/Körperschaft bzw. deren Prüfungsausschuss örtlich zuständig, in deren Bezirk dieser sogenannte „externe Prüfungskandidat“ seinen gewöhnlichen Aufenthalt / Wohnsitz hat.

Die Gebäudedienstleister
Landesinnung Hessen

Kosten

Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.
Es bestehen Fördermöglichkeiten.

Die Prüfungsgebühr trägt der Prüfling gemäß des aktuellen Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main (§ 27 Kosten und Gebühren GPO) selbst.

Widerspruchsverfahren

Gegen die negative Entscheidung des Prüfungsausschusses kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses vom externen Prüfling Widerspruch eingelegt werden.

Die Gebäudedienstleister
Landesinnung Hessen

Antrag auf externe Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

gemäß § 37 Abs. 2 HwO / § 45 Abs. 2 BBiG

Bitte reichen Sie den komplett ausgefüllten Antrag bei der Landesinnung Hessen des Gebäudereiniger-Handwerks ein!

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur externen Gesellen-/Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf **Gebäudereiniger/in**.

1. Prüfungsbewerber/in

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Name: _____ Vorname _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße: _____ Tel.: _____

PLZ, Ort _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____

Folgende Nachweise über Tätigkeitszeiten etc. sind beizufügen:

☐ Arbeitszeugnisse/Arbeitsbescheinigungen (ausländische Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen müssen in deutscher Übersetzung vorgelegt werden!)

☐ Tabellarischer Lebenslauf

☐ Nachweis über theoretische Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Kurse etc.)

☐ **Hinweis auf Behinderungen** des Prüfungsbewerbers, die für den Prüfungsausschuss von Bedeutung sind. Atteste bzw. Bescheinigungen nach § 42 k HwO / § 64 BBiG sind beizufügen und zu erläutern

Die vorstehenden Angaben sowie die Anmeldung zur Prüfung werden durch die Unterschrift bestätigt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Prüfungsbewerber/in

_____

Stempel und Unterschrift des Betriebes (falls vorhanden)

Die Gebäudedienstleister
Landesinnung Hessen

2. Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses

Dem Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung der Prüfungsbewerberin / des Prüfungsbewerbers (Name) _____ wird

☐ **stattgegeben.**

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Vorsitzende/r

☐ **nicht stattgegeben**, und zwar aus folgenden Gründen:

_____

_____

_____

_____

_____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Vorsitzende/r

_____
Unterschrift Beisitzer

_____
Unterschrift Beisitzer

Anmerkung: Hält der/die Prüfungsausschussvorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss!

Die Gebäudedienstleister
Landesinnung Hessen

Hinweise zur „Externen Zulassung“
§ 11 Abs. 2 GPO/APO – Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als **Ausbildungszeit** vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Berufsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 2 HwO / § 45 Abs. 2 BBiG).

HwO = Handwerksordnung

BBiG = Berufsbildungsgesetz

GPO = Gesellen- und Umschulungsverordnung

APO = Abschluss- und Umschulungsprüfungsverordnung